

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. April 2014

412. Gemeindeordnung (Primarschulgemeinde Affoltern a. A.)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Affoltern a. A. haben am 22. September 2013 an der Urne einer Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) zugestimmt. Die Änderung betrifft die Verkleinerung der Primarschulpflege von neun auf sieben Mitglieder auf Beginn der Amtsdauer 2014–2018.

3. Zu Bemerkungen Anlass gibt die Änderung von Art. 30 GO (Inkrafttreten). Die geänderte Fassung von Art. 30 GO regelt, dass die GO nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Amtsdauerwechsel 2014 in Kraft trete. Mit der vorliegenden *Teilrevision* wird die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1285/2009 genehmigte GO vom 17. Mai 2009 jedoch nicht aufgehoben, weshalb deren Bestimmung über das Inkrafttreten unveränderlich ist. Art. 30 GO erhielt folglich zu Unrecht eine neue Fassung. Die Änderung von Art. 30 GO kann deshalb nicht genehmigt werden.

Unzutreffend und daher wegzulassen ist aus diesem Grund auch der vorgesehene Hinweis am Schluss der GO, wonach die «vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Affoltern am Albis» in der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 angenommen worden sei. Es rechtfertigt sich hingegen, unter dem Titel «Anmerkung» oder «Teilrevision vom 22. September 2013» darauf hinzuweisen, dass die GO in der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 teilrevidiert wurde. Gleichzeitig kann – unter Verweisung auf diesen Beschluss – das Datum des Inkrafttretens der Teilrevision (Beginn der Amtsdauer 2014–2018) vermerkt werden. Diese redaktionelle Anpassung der zu veröffentlichen Gemeindeordnung fällt ohne Weiteres in die Kompetenz der Primarschulpflege.

Die Nichtgenehmigung der Änderung von Art. 30 GO ändert nichts daran, dass bei der Erneuerungswahl der Primarschulpflege für die Amtsdauer 2014–2018 nur noch sieben Mitglieder (mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten) zu wählen sind und dass die Primarschulpflege bis zum Ende der Amtsdauer 2010–2014 mit Einschluss der Präsidentin aus neun Mitgliedern besteht.

4. Im Übrigen gibt die Änderung der Gemeindeordnung zu keinen rechtlichen Bemerkungen Anlass und ist deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Affoltern a. A. am 22. September 2013 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen und unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Die Änderung von Art. 30 GO wird von der Genehmigung angenommen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Primarschulpflege Affoltern a. A., Breitenstrasse 18, Postfach 677, 8910 Affoltern am Albis (ES), den Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi